

Dieses Dokument stellt einen Nachtrag (der "**Nachtrag**") gemäß § 16 des Wertpapierprospektgesetzes dar.



**Nachtrag vom 17. August 2017**

zu dem

**Basisprospekt vom 14. Juli 2017  
für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine  
unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der  
UniCredit Bank AG  
München, Bundesrepublik Deutschland**

(der "**Basisprospekt**")

Dieser Nachtrag ist im Zusammenhang mit dem zuvor aufgeführten Basisprospekt und dem Nachtrag vom 1. August 2017 sowie, im Zusammenhang mit einer Begebung von Wertpapieren, mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu lesen. Daher gelten im Zusammenhang mit Emissionen unter dem Basisprospekt Bezugnahmen in den Endgültigen Bedingungen als Bezugnahmen auf den Basisprospekt unter Berücksichtigung etwaiger Nachträge.

**UniCredit Bank AG übernimmt die Verantwortung für die Informationen in diesem Nachtrag und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die Informationen in diesem Nachtrag ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weglassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern werden.**

**Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt begeben werden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Widerrufserklärungen können gemäß § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 4 Wertpapierprospektgesetz an die UniCredit Bank AG, Abteilung LCD6L3 Legal Structured Solutions, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland, Fax-Nr.: +49-89-378 13944 gerichtet werden.**

**Dieser Nachtrag, der Basisprospekt sowie etwaige weitere Nachträge zu dem Basisprospekt werden auf der Internetseite [www.onemarkets.de/basisprospekte](http://www.onemarkets.de/basisprospekte) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseiten kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen des Basisprospekts bekannt gemacht wird.**

Die UniCredit Bank AG hat am 14. Juli 2017 den Basisprospekt veröffentlicht, der eine wesentliche Unrichtigkeit enthält. Die wesentliche Unrichtigkeit besteht in einer inkonsistenten Bestimmung in den Wertpapierbedingungen bei der Definition von „FX Kündigungsereignis“ für Optionsscheine (Produkttyp 1, 2) als auch für Turbo Wertpapiere (Produkttyp 4). Die Inkonsistenz besteht darin, dass der Definition des FX Kündigungsereignisses beim zweiten Auszahlungspunkt eine Verneinung in Form von "steht nicht" fehlt. Die Unrichtigkeit ist auch wesentlich. Sollte der betreffende Aufzahlungspunkt zur Anwendung gelangen, müsste diese Bestimmung zum Neuen Fixing Sponsor ohne Korrektur beibehalten werden. Dies wäre für die Anleger verwirrend. Um diese wesentliche Unrichtigkeit zu korrigieren, werden die nachstehenden Änderungen in dem Basisprospekt vorgenommen:

Auf den Seiten 190 und 233 des Basisprospekts wird die folgende Definition gestrichen:

"["**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- [(●) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen,]
- (●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] auswirken) ist die zuverlässige Feststellung [des Referenzpreises] [oder] [von FX] [von FX (1) und/oder FX (2)] unmöglich oder praktisch undurchführbar[, oder
- (●) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor.] "

und durch die folgende Definition ersetzt:

"["**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- [(●) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen,]

- (●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] auswirken) ist die zuverlässige Feststellung [des Referenzpreises] [oder] [von FX] [von FX (1) und/oder FX (2)] unmöglich oder praktisch undurchführbar[, oder
- (●) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor.]"

**UniCredit Bank AG**  
Arabellastraße 12  
81925 München

unterzeichnet durch

Isabella Molinari

Nicole Weyrich